

Satzung

der Gemeinde Sembach über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 03.04.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Für die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und den Umbau (Ausbau) beitragsfähiger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde einmalige Ausbaubeiträge.
- (2) Die Beiträge werden für die einzelne Verkehrsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen für die einzelne Ausbaumaßnahme erhoben.
- (3) Als einzelne Ausbaumaßnahme nach Abs. 2 gilt jede selbständige Baumaßnahme nach Abs. 1, auch wenn sich diese nur auf Teile oder Teilbereiche der Verkehrsanlage bzw. des bestimmten Abschnittes erstreckt (Teilmaßnahme). Als Teilmaßnahme gilt auch die von einer Baumaßnahme losgelöste Entstehung von Grunderwerbs- und Freilegungskosten sowie von Aufwendungen für die Straßenentwässerung nach § 2 Abs. 2. Die Gemeinde kann eine Teilmaßnahme zum Bestandteil der nächsten Ausbaumaßnahme erklären.
- (4) Auf Beschluss des Gemeinderates kann der Beitrag für eine Ausbaumaßnahme im Wege der Aufwandspaltung in mehrere Teilbeträge zerlegt erhoben werden, wenn sich die Ausbaumaßnahme auf mehrere funktionsverschiedene Teile der Verkehrsanlage bzw. des bestimmten Abschnittes erstreckt. Grundlage der Teilbeiträge sind in diesem Falle die Aufwendungen für die jeweiligen Teilanlagen. Abspaltbar sind auch die Grunderwerbs- und Freilegungskosten sowie die Aufwendungen für die Entwässerung.
- (5) Beiträge für den Ausbau selbständiger öffentlicher Parkflächen und Grünanlagen werden nicht erhoben.

§ 2

Beitragsfähige und nicht beitragsfähige Investitionsaufwendungen

- (1) Zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen für den Ausbau der Verkehrsanlagen sowie deren Beleuchtung und Entwässerung, gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Gemeinde, die diese für die jeweilige Ausbaumaßnahme aufwenden muss, einschließlich der Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen und einschließlich des Wertes der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Zu den Aufwendungen rechnen auch die Kosten, die Dritten, deren sich die Gemeinde bedient, entstehen, soweit sie den Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (2) Beitragsfähig sind auch die Aufwendungen, die der Gemeinde anlässlich der Erneuerung der Kanalisation als Anteil für die Straßenentwässerung entstehen. Solche Aufwendungen werden

jeweils dann Gegenstand des Ausbaubeitrages, wenn die Entwässerungsleitung in der einzelnen Verkehrsanlage bzw. dem bestimmten Abschnitt erneuert wird. Geschieht dies im Rahmen einer Baumaßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 1, werden solche Aufwendungen Gegenstand dieser Ausbaumaßnahme; ansonsten gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3.

- (3) Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen umfassen nicht den Aufwand für
 1. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
 2. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 3. Immissionsschutzanlagen.

§ 3 Gemeindeanteil

Der Gemeinderat beschließt bei jeder Ausbaumaßnahme, welchen Prozentsatz (Vorteilssatz) der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen der Ermittlung des Beitrags zugrundegelegt wird. Dabei hat er den Vorteil, der der Allgemeinheit aus der Ausbaumaßnahme erwächst, zu berücksichtigen. Dieser entspricht dem Verkehrsaufkommen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Den Aufwand hierfür trägt die Gemeinde selbst (Gemeindeanteil).

§ 4 Beitragspflichtige Grundstücke/Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen/Verteilungsmaßstab

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage oder, im Falle der Bildung eines bestimmten Abschnittes (§1 Abs. 2), zu dem ausgebauten Abschnitt haben.
- (2) Der dem Vorteilssatz nach § 3 entsprechende Teil der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen für die Ausbaumaßnahme (§1 Abs. 3) bzw. die Teilanlage (§1 Abs. 4) wird auf alle zu der Verkehrsanlage bzw. dem bestimmten Abschnitt beitragspflichtigen Grundstück verteilt.
- (3) Maßstab für die Verteilung sind die Beitragsflächen der beitragspflichtigen Grundstücke. Beitragsfläche ist die Grundstücksfläche bzw. die nach § 5 veränderte Grundstücksfläche, mit den Zuschlägen nach §§ 6 und 7.

§ 5 Veränderte Grundstücksfläche

In nachstehenden Fällen wird die Grundstücksfläche zum Vorteilsausgleich wie folgt verändert:

1. Bei Kleingartenanlagen, Sportplätzen Schwimmbädern, Friedhöfen sowie bei vergleichbar flächenintensiven, vorwiegend nichtbaulichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche auf die Hälfte verkleinert. Nr. 2 gilt in diesen Fällen nicht.
2. Bei der typischerweise kleinparzelligen Wohn- und Mischnutzung (nicht bei Hochhäusern, Wohnblocks und ähnlich intensiver Wohnnutzung) gilt die auf 50 m Grundstückstiefe begrenzte Fläche als Grundstücksfläche. Gleiches gilt für Nutzungen, die zwar üblicherweise auf größeren Parzellen stattfinden, jedoch in der Nutzungsintensität den Nutzungen nach Satz 1 entsprechen (z.B. Villengrundstücke, Kleinsiedlungen) oder hinter dieser zurückbleiben (z.B. Wochenendhaus oder Ferienhausgrundstücke). Befindet sich das Gebäude ganz oder teilweise hinter der Tiefengrenze, zählt die außerhalb befindliche Grundfläche des Gebäudes mit. Sind mehrere Gebäude hintereinander vorhanden oder zugelassen, verschiebt sich die Tiefengrenze

ze hinter das letzte Gebäude. Hinter der Tiefengrenze befindliche nicht gewerbliche Nebengebäude, wie Schuppen, Garagen oder Gartenhäuser bleiben unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung wird von der Grenze zur Verkehrsanlage aus vorgenommen, wenn das Grundstück in etwa der Breite an die Verkehrsanlage angrenzt, die seiner Nutzungsbreite entspricht; im übrigen (z. B. bei Hinterliegern, bei Grundstücken die sich zur Verkehrsanlage hin stark verengen, oder bei seitlich hinter Vordergrundstücken verlaufender Nutzfläche) von dem Punkt aus, der am ehesten gewährleistet, dass sich als Grundstücksfläche die nutzungsrelevante Fläche ergibt. Ist das Grundstück insgesamt zu mehreren Verkehrsanlagen beitragspflichtig (§ 8) wird die Tiefenbegrenzung von jeder dieser Verkehrsanlagen aus gleichzeitig vorgenommen. Die auf diese Weise herausgeschälte Fläche gilt als Grundstücksfläche dieses Grundstücks für jede dieser Verkehrsanlagen.

§ 6 Geschosszuschlag

- (1) Die Grundstücksfläche bzw. die veränderte Grundstücksfläche nach § 5 wird um einen Geschosszuschlag vergrößert. Dieser beträgt für ein- und zweigeschossige Grundstücke sowie für Grundstücke, für die sich kein Geschoss ergibt, einheitlich 20 v. H. Für jedes über das zweite Geschoss hinausgehende Geschoss beträgt der Zuschlag 10 v. H.

Als zuschlagspflichtige Geschosse gelten die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Einem Vollgeschoss steht gleich

1. bei selbständigen Parkhäusern und Tiefgaragen jede ober- und unterirdische Nutzungsebene;
2. bei gewerblichen Geschossen unter der Erdoberfläche sowie bei rein unterirdischen Nutzungen jede unterirdische Nutzungsebene;
3. bei Gebäuden mit außergewöhnlicher Geschosshöhe (z.B. Kirchen, Sporthallen, Werkshallen) jede Nutzungsebene.

- (2) Für Türme, auch Kirchtürme, gelten 2 Geschosse.
- (3) Für die Anzahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan maßgebend, im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BauGB der Bebauungsplanentwurf; ist eine höhere Anzahl von Vollgeschossen vorhanden oder genehmigt, so gilt diese. Setzt der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf im Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten die Anzahl der Vollgeschosse nicht fest, ist als deren Anzahl das auf- oder abgerundete Ergebnis aus der Teilung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) maßgebend; eine festgesetzte Baumassenzahl (BMZ) bzw. Baumasse wird dabei zur Ermittlung der GFZ durch 3,5 geteilt.
- (4) Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen nach Abs. 4, so gilt bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, bei unbebauten oder in der Fläche erst gering bebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung überwiegende Anzahl. Ist eine höhere Anzahl von Vollgeschossen genehmigt, so gilt diese.
- (5) Lässt in den Fällen des Abs. 4 der Bebauungsplan eine unterschiedliche Anzahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück zu bzw. ist in den Fällen des Abs. 5 eine unterschiedliche Anzahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück vorhanden, so ist die Vollgeschosszahl der überwiegenden Baumasse maßgebend. Sind die Baumassen gleich oder annähernd gleich, gilt die mittlere Anzahl der Vollgeschosse.

§ 7

Nutzungsartzuschlag

- (1) Ein Nutzungsartzuschlag erfolgt
 1. bei Grundstücken im Kern-, Gewerbe-, Industrie und sonstigen Sondergebiet, ohne Rücksicht auf die tatsächlich stattfindende Nutzung;
 2. bei tatsächlich gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken in anderen Gebietsarten.
- (2) Der Zuschlag erfolgt sowohl auf die Grundstücks- als auch auf die Geschossezuschlagsfläche.
- (3) Der Zuschlag beträgt
 1. 20 v. H. bei Grundstücken nach Abs. 1 Nr. 1 sowie bei Grundstücken nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich gewerblich oder ähnlich genutzt werden;
 2. 10 v. H. bei Grundstücken nach Abs. 1 Nr. 2, die nur zum Teil gewerblich oder ähnlich genutzt werden.

§ 8

Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

Die Berechnung des Beitrags für Grundstücke, zu denen von zwei beitragsfähigen Verkehrsanlagen Zugang oder Zufahrt möglich ist, wird die Beitragsfläche des Grundstücks jeweils mit der Hälfte zugrundegelegt. Ist Zugang oder Zufahrt zu mehr als zwei beitragsfähigen Verkehrsanlagen möglich, so wird die Beitragsfläche des Grundstücks durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt.

§ 9

Vorausleistungen/Ablösung

- (1) Ab Beginn einer Ausbaumaßnahme können Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrags festgesetzt werden. Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht: dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.
- (2) Der Betrag einer Ablösung (§ 2 Abs. 2 KAG) bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Mehrere Schuldner derselben Forderung sind Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Die Beitragsforderung wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt auch für Vorausleistungen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 23.03.1987, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.06.1990 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sembach, den 03.04.1996

(Wilhelm Welker)
Ortsbürgermeister